

Absender:

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Ordnungsamt
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Bekämpfung Eichenprozessionsspinner 2018

Abgabe der Kostenübernahmeerklärung bis spätestens zum 27.07.2017

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2018 bestätige ich:

Name:

Anschrift:
.....
.....

die Kostenübernahme für die Bekämpfungsmaßnahme an den von mir an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Bekämpfung gemeldeten Befallsflächen bzw. Schadbäumen.

Bodenbekämpfung

- Anzahl der Bäume :
- Lagebezeichnung der Bäume :
(Lageskizze)
.....
- Telefonnummer :

Die voraussichtlichen Kosten werden ca. 20,-€/je Baum betragen.

Luftbekämpfung

- Gemarkung:
- Flur/ Flurstück:

Der zu bekämpfende Bereich ist auf Kartenmaterial zu kennzeichnen und bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Die Kosten werden ca. 370,-€/ha betragen.

Garantieausschluss:

Der Landkreis Stendal sowie die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) mit ihren Mitgliedsgemeinden werden keine Garantie für die Qualität der Bekämpfungsmaßnahme und für deren Erfolg übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Die Erklärung ist der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) per Post oder persönlich zu übergeben. Für alle Schäden, die durch die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners entstehen, hat der Eigentümer aufzukommen. Dieser stellt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) frei, wenn sie aufgrund eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird. Eine Haftung besteht ganz oder teilweise nicht, wenn oder soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Mitarbeiters der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Eine Garantie auf Erfolg der Behandlung wird nicht gegeben.

Private Eigentümer, die Interesse haben sich den Bekämpfungsmaßnahmen anzuschließen, müssen diese mit Abgabe der Kostenübernahmeerklärung bis spätestens zum 27.07.2017 bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angemeldet haben. Die Einzelbäume müssen per LKW erreichbar sein. Der Zugang muss barrierefrei gewährleistet sein, ansonsten kann keine Behandlung vorgenommen werden. Für die Luftbekämpfung muss Kartenmaterial mit Markierung der Behandlungspunkte beigebracht werden.